

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

23. Ausgabe vom 14. Juni 2006

INHALT:

- ▼ Einladung zur gemeinsamen Sitzung des Kreis- und Haushaltsausschusses
- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2006
- ▼ Erteilung einer Baugenehmigung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1308/1 der Gemarkung Herrsching
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8110 für das Gebiet an der Wilhelmshöhenstraße, Gemarkung Starnberg, betreffend die Grundstücke Flurnr. 438/7 und 438/6 der Gemarkung Starnberg
- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8129 für das Gebiet Mathildenstraße, Dr.-Paulus-Weg, Von-der-Tann-Straße, Georgenbach, Mühlbergstraße, betreffend die Flurnr. 591/5, 592/2 (Teil) und 600/2 der Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein Gemeindezentrum der Neupostolischen Kirche; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

◆ Einladung zur gemeinsamen Sitzung des Kreis- und Haushaltsausschusses

Die nächste gemeinsame Sitzung des Kreis- und Haushaltsausschusses findet am **Donnerstag, 22. Juni 2006, um 14 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2**, statt. Dieser gemeinsamen Sitzung schließt sich die Sitzung des Kreisausschusses an.

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Haushaltsausschusses

- Tagesordnung -

I. Öffentliche Sitzung

1. Resolution an den Bayerischen Landtag und an die Bayerische Staatsregierung; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.03.2006; Anforderungen an den Kommunalen Finanzausgleich in Bayern
2. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Sitzung des Kreisausschusses

- Tagesordnung -

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht-öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Antrag des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg vom 17.03.2006 auf Änderung der Richtlinien zur Förderung von Einheimischenmodellen und Mietwohnungsbauten durch den Landkreis Starnberg

3. Öffentlichkeit der Aufsichtsratssitzungen der kreiseigenen GmbHs; Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.05.2006
4. Analyse der Gesundheitsversorgung der Landkreisbevölkerung; Antrag der Kreisräte Bernecker und Unger vom 22.05.2006
5. Sportförderung des Landkreises Starnberg; Antrag des Bayerischen Sportschützenbundes, Gau Starnberg, auf Gewährung eines Verwaltungskostenzuschusses für das Jahr 2006
6. Sportförderung des Landkreises Starnberg; Antrag des Bayerischen Landessportverbandes, KV Starnberg, auf Gewährung eines Verwaltungskostenzuschusses für das Jahr 2006
7. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2006

I. Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 13.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Vermögenshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit

91.249.131 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

6.551.790 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 885.698 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 7.691.250 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 67.062.934 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 19.12.2005

Grundsteuer A	312.601 €
Grundsteuer B	12.423.610 €
Gewerbesteuer	62.730.171 €

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	53.660.348 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.957.687 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die die Gemeinden im Jahre 2005

Anspruch hatten	3.366 €
Summe der Umlagegrundlagen	133.087.783 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2006 einheitlich auf 50,39 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag	330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushalts-

plan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 30.05.2006, Nr. 12.2-1512 STA 06, folgende rechtsaufsichtliche Genehmigungen erteilt:

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 885.698 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO);
2. die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 7.691.250 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO vom 14.06.2006 bis 21.06.2006 im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 14.06.2006

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

◆ Erteilung einer Baugenehmigung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1308/1 der Gemarkung Herrsching

Das Landratsamt Starnberg hat am 08.06.2006 eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Doppelgarage mit Anbau eines Hobbyraumes und Abstellraumes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1308/1 der Gemarkung Herrsching für Frau Siegrid Piehler, Riderstraße 47, 82211 Herrsching, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 72 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der o.g. Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann. Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151-148 456) im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat

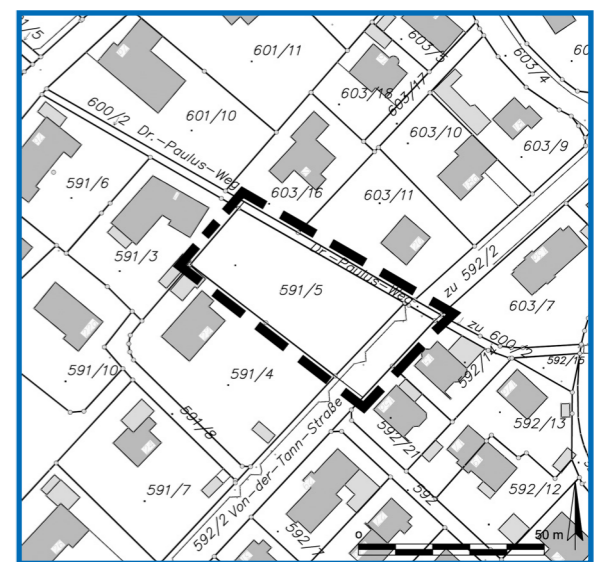
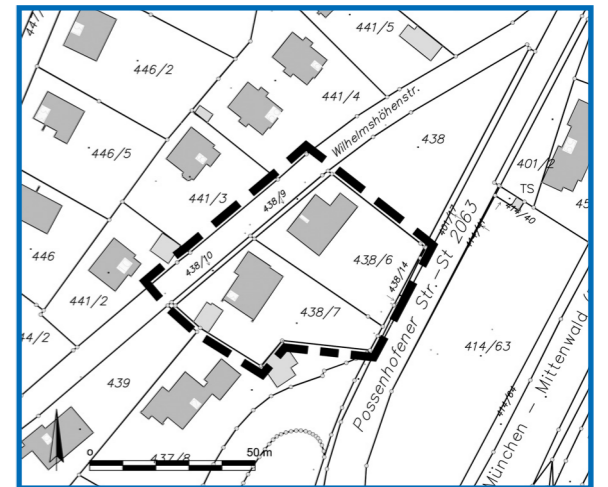
Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8110 für das Gebiet an der Wilhelmshöhenstraße, Gemarkung Starnberg, betreffend die Grundstücke Flurnr. 438/7 und 438/6 der Gemarkung Starnberg
 - ◆ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8129 für das Gebiet Mathildenstraße, Dr.-Paulus-Weg, Von-der-Tann-Straße, Georgenbach, Mühlbergstraße, betreffend die Flurnr. 591/5, 592/2 (Teil) und 600/2 der Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein Gemeindezentrum der Neupostolischen Kirche
- Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 15.07.2004 die Änderung des Bebauungsplans zu 1. und am 27.04.2006 die Änderung des Bebauungsplans zu 2. beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zweck der Planung, der sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgt **am Mittwoch, dem 21.06.2006, im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Sitzungssaal** in folgender Reihenfolge:

- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8129 um 09.00 Uhr,
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8110 um 09.30 Uhr.

Es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.



Starnberg, 08.06.2006

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister



STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbbar.